

## Verhaltenskodex der Schweizer Zucker AG (SZU) – öffentlicher Teil

Der vorliegende Verhaltenskodex regelt Werte und Verhalten für alle, die im Namen der SZU handeln.

### **Ethische Grundsätze:**

Die Grundsätze der SZU sind im Leitbild festgehalten und stützen sich auf die Grundsätze zur Zusammenarbeit.

Gegenüber ihren Mitarbeitenden bekennt sich die SZU zu fairen Anstellungsbedingungen ohne Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Alter, kulturellem Hintergrund, Behinderung, religiöser Zugehörigkeit, Nationalität, sexueller Orientierung, Gewerkschaftsmitgliedschaft u.a.. Die SZU ist ein fairer Arbeitgeber mit offener Gesprächskultur. Die SZU verzichtet auf Kinderarbeit. Die SZU ist ein offener und fairer Verhandlungspartner, der Korruption und persönliche Vorteilsnahme klar verurteilt. Die SZU respektiert die Menschenrechte, fordert deren Einhaltung und verurteilt Zwangsarbeit.

### **Vertraulichkeit von Unternehmensinformationen:**

Die SZU verpflichtet ihre Mitarbeitenden, sich an die Datenschutzverordnungen und sonstigen gesetzlichen und internen Regelungen (Kommunikationskonzept) im Zusammenhang mit vertraulichen Informationen zu halten. Die Kommunikation läuft über den CEO oder entsprechend über Mitglieder der GL.

### **Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen:**

Die SZU erwartet von allen Mitarbeitenden, dass alle relevanten Gesetze, von Aufsichtsbehörden auferlegte regulatorische Anweisungen sowie die allgemeinen Geschäftspraktiken befolgt werden. Darüber hinaus sind alle Mitarbeitenden persönlich für deren Einhaltung verantwortlich.

### **Sicherheit und Gesundheit:**

Die SZU bekennt sich zu sicheren Arbeitsplätzen und hat die dafür notwendigen Vorkehrungen getroffen. Die Sicherheitsbeauftragten und –delegierten sind Ansprechpersonen für weitere Verbesserungen. Wir verweisen auf die entsprechenden Sicherheitsregeln und Unterlagen in den Werken. Es gilt in jedem Fall Unfälle und Schäden an Menschen zu verhindern.

### **Korruption:**

Im engsten Sinn betrifft Korruption die aktive und passive Bestechung, um beispielsweise einen Auftrag oder andere Vorteile, Geld oder sonstige Vergünstigungen, zu erhalten. Diese Korruption ist im Schweizerischen Strafgesetzbuch geregelt. Nicht bei allen festgestellten Missständen handelt es sich jedoch um strafrechtlich relevantes Verhalten. Vielleicht lassen sich Mitarbeiter von einem Privatunternehmen im Hinblick auf ein zukünftig gemeinsam mögliches Projekt an eine besondere Veranstaltung zur Unterhaltung, oder zu einem kulinarischen Highlight einladen. Andere sehen die Möglichkeit, in ihrer Position für sich persönlich Zusatzeinnahmen zu generieren, oder sie behalten Gegenstände aus dem Eigentum der SZU für sich. Wer in diesen Fällen versucht, einen persönlichen Vorteil aus seiner Stellung zu ziehen, macht sich u.U. nicht strafbar, handelt aber unethisch und verletzt das in ihn gesetzte Vertrauen des Arbeitgebers. Deshalb sollte solches Verhalten gemeldet werden, denn als Korruption ist jeder Missbrauch einer Vertrauensstellung zur Erlangung eines ungerechtfertigten persönlichen Vorteils zu betrachten.

### **Umgang mit Interessenskonflikten:**

Sämtliche Mitarbeitende und Vorgesetzte der SZU sind bestrebt und verpflichtet, ihre Entscheide nach bestem Wissen und Gewissen zum einzigen Wohl der SZU und Ihrer Tochtergesellschaften zu treffen. Interessenskonflikte werden gegenüber dem Arbeitgeber deklariert (schriftlich zu Händen der Personalakte). Der Bereichsleiter oder der CEO entscheiden in heiklen Fällen.